

Prüfungsordnung zum Erwerb des UNlcert® am Sprachenzentrum des Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten unabhängig von der geschlechtsbezogenen Form für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- **§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung**
- **§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**
- **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**
- **§ 4 Meldung und Zulassung**
- **§ 5 Umfang und Formen der Prüfung**
- **§ 6 Bewertung**
- **§ 7 Ergebnis und Zeugnis / Zertifikat**
- **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- **§ 9 Wiederholung**
- **§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses**
- **§ 11 Inkrafttreten**
- **Anlage**

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

1.1 Am Karlsruher Institut für Technologie wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten/Fachbereiche eine Prüfung in Englisch angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNlcert® abgeschlossen werden kann.

1.2 Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum des Karlsruher Institut für Technologie und wird auf drei Fertigkeitsstufen sowie mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten.

1.3 Die drei Fertigkeitsstufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von mindestens 8 SWS (etwa 240 Stunden Arbeitsaufwand) für die Stufen II und III und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. Dabei werden die Abschlüsse zu den Stufen I und II ausschließlich durch Kumulation der Ergebnisse der studienbegleitenden Leistungsfeststellungen vergeben, die Abschlüsse der Stufe III ausschließlich auf der Basis einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfungen vergeben.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

2.1 Das Sprachenzentrum des Karlsruher Institut für Technologie bildet einen Prüfungsausschuss, dem die Durchführung der UNlcert®-Prüfungsverfahren obliegt. Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe des Karlsruher Institut für Technologie zuständig.

2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an:

2.2.1 der geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums, kraft Amtes.

2.2.2 ein gewähltes Mitglied des Lehrkörpers des Sprachenzentrums.

2.2.3 ein weiteres, vom Sprachenzentrum benanntes vollamtliches Mitglied des Lehrkörpers.

2.3 Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer (Prüfungskommissionen), die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten) abnehmen, auf Vorschlag der entsprechenden Fachleitung des Sprachenzentrums.

2.4 Zum Prüfer bzw. Beisitzer können Lehrkräfte bzw. Lehrbeauftragte bestellt werden, die am Sprachenzentrum des Karlsruher Institut für Technologie tätig sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

3.1 Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses UNLcert® Stufe I-III muss der Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 Er muss am Karlsruher Institut für Technologie eingeschrieben bzw. Mitarbeiter sein.

3.1.2 Er muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Sprachlehrveranstaltungen der entsprechenden UNLcert®-Stufe nachweisen, wie sie auf der Basis der UNLcert®-Vorgaben vorgegeben ist und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen können.

3.1.3 Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger) muss auf den Stufen I und II bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest zwei Kurse der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um ein UNLcert® Zeugnis zu erwerben. Auf der Stufe III muss er zumindest zwei Kurse erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

3.1.4 Er darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung endgültig nicht bestanden haben.

3.2 Studierende anderer Karlsruher Hochschulen sowie der EUCOR-Universitäten können auch zur Prüfung zugelassen werden. In der Regel haben sie am Sprachenzentrum des Karlsruher Institut für Technologie die entsprechenden vorbereitenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Anerkennung von Leistungen der entsprechenden Stufen an anderen UNLcert®-akkreditierten Hochschulen ist möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

3.3 Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu § 3.1.1 zulassen sowie in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse im Rahmen der UNLcert®-Vorgaben von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 3.1.2 befreien.

§ 4 Meldung und Zulassung

4.1 Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Fristen.

4.2 Bei der Meldung zu einer UNLcert®-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

4.2.1 einen Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.1.

4.2.2 die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNLcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3.1.2 bzw. § 3.

4.2.3 eine Erklärung, ob er schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

4.3 Die Zulassung zu den UNLcert®-Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4.2 nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß 3.1.4 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

4.4 Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

4.5 Die Prüfungen finden einmal pro Semester statt. Bei geringer Teilnehmerzahl findet die Prüfung nicht statt.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfung

5.0 Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten.

5.1 Soweit Prüfungen durchgeführt werden, werden bei Stufenabschlussprüfungen alle vier Fertigkeiten gleichwertig geprüft. Diese Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz und sehen eine situative Einbettung vor. Dabei können die vier Fertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung einzelner Fertigkeiten integrativ geprüft werden.

5.2 Die Zertifikatsprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen im Bereich der vier Sprachfertigkeiten zusammen:

- a) Aufgaben zum Hörverstehen,
- b) Aufgaben zum Leseverstehen,
- c) Vertiefungsphase (Dauer: Minuten)
- d) Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck (Dauer: 90 Minuten),
- e) Aufgabe zum mündlichen Ausdruck (Dauer: ca. 30 Minuten).

5.2.1 Die Dauer der Prüfungsteile zu Satz 2 Buchstaben a) und b) beträgt zusammen insgesamt 75 Minuten.

Die Prüfungsteile nach Satz 1 Buchstaben a), b) und d) finden als Einzelprüfungen unter Aufsicht statt; der Prüfungsteil nach Satz 1 Buchstabe c) und d) kann als Einzel- oder Kleingruppenprüfung durchgeführt werden.

5.2.3 Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung eines Problems, eines Projektes oder einer wissenschaftlichen Aufgabe, wobei die verschiedenen Prüfungsteile inhaltlich miteinander verknüpft sind.

Zur Vertiefung des Themas kann im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) eine Vertiefungsphase von ca. 45 Minuten Dauer stattfinden, in der das Problem, das Projekt beziehungsweise die wissenschaftliche Aufgabe einzeln, in Paaren oder in Kleingruppen bearbeitet wird; die Vertiefungsphase dient der Vorbereitung auf die Prüfungsteile nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben d) und e).

5.3 Alle Prüfungsaufgaben sind in der betreffenden Fremdsprache zu stellen und zu bearbeiten.

5.4 Gemäß fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

5.5 Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.6 Für behinderte Studierende sind angemessene Anpassungen an die Prüfungsmodalitäten vorzunehmen, über die der UNlcert®-Prüfungsausschuss auf Antrag entscheidet.

§ 6 Bewertung

6.1 Die mündliche Prüfung wird vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt, der mindestens zwei Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) angehören. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

6.2 Die Prüfungsarbeiten zum Hörverstehen, zum Leseverstehen und zum schriftlichen Ausdruck werden von zwei Prüfern bewertet.

6.3 Weichen die Bewertungen der Prüfer (bzw. Prüfer und Beisitzer) voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

6.4 Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers/Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

6.5 Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein, die als arithmetisches Mittel berechnet wird und dann auf eine der in § 7 aufgeführten Noten gerundet wird.

§ 7 Ergebnis und Zeugnis

7.1 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

Leistung				
1,0	1,3	---	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	---	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
---	5,0	---	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

7.2 Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

7.3 Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

7.4 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Prüfungsteil mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

7.5 Über den durch eine UNlcert®-Prüfung bzw. ein kumulatives Verfahren erbrachten Nachweis der sprachlichen Kompetenzen wird ein zweisprachiges Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile und die Gesamtnote sowie (nur UNlcert® III) die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen (in deutscher, und englischer Sprache) sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene UNlcert®-Stufe orientiert. Das Zeugnis/Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

7.6 Die Einsichtnahme in Klausuren ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des letzten Prüfungsteils möglich.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

8.1 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

8.2 Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

8.3 Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sich der Prüfungskandidat unlauterer Hilfsmittel bedient, einen Täuschungsversuch unternimmt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört. In diesen Fällen ist die betreffende Person von der Prüfung auszuschließen.

8.4 Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. § 8.2 gilt insoweit entsprechend.

8.5 Soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 8.1-4 dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Wiederholung

9.1 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

9.2 Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

10.1 Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

10.2 Der Prüfungsausschuss berät auf seiner nächsten Sitzung über den Widerspruch und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Das Sprachenzentrum des KIT ist für die Vergabe von UNlcert®-Zeugnissen bzw. Zertifikaten für folgende Sprachen, Stufen und Wissenschaftsorientierungen akkreditiert.

Sprachen und Stufen

Englisch UNlcert® I – III (Allgemeines Englisch)

Wissenschaftsorientierungen

Für UNlcert® II und III im Englischen werden folgende Wissenschaftsorientierungen angeboten

- Wissenschaft und Technik (Science and Technology)
- Wirtschaftswissenschaft (Business English)